



HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ Arbeitshilfe zur Umsetzung

Berlin, September 2009

HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“

Mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“¹ hat die Mitgliederversammlung der HRK am 21. April 2009 einstimmig beschlossen, Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit zu ergreifen. Damit übernehmen die Hochschulleitungen Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung von Chancengleichheit und Teilhabe von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit im neuen Studiensystem und die sukzessive Realisierung einer barrierefreien Hochschule. Notwendige Maßnahmen sollen innerhalb eines Jahres mit allen Beteiligten vor Ort erörtert und nach drei Jahren der Stand der Umsetzungen evaluiert werden.

Die Hochschulen erfüllen damit gleichzeitig wichtige Anforderungen der Qualitätssicherung, wie sie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen² seit 2008 vorgeben. Danach wird ein Studiengang nur akkreditiert, wenn die Belange behinderter Studierender in der Beratung, in den hochschuleigenen Auswahlverfahren, im Studium und in Prüfungssituationen ausreichend berücksichtigt werden. Das gilt entsprechend für die Verfahren der Systemakkreditierung³ der Hochschulen.

Chancen nutzen: Beauftragte und Studierende als Berater/innen der Hochschulleitung

Um den Prozess der Realisierung einer „Hochschule für Alle“ auf den Weg zu bringen, brauchen die Hochschulleitungen einen Überblick über die aktuellen Handlungsfelder. Dabei sind sie ganz besonders auf das Fachwissen der Experten und Expertinnen vor Ort angewiesen. Die Beauftragten für die Belange behinderter Studierender und die Studierenden selbst sollten die Chance nutzen, auf neue und alte Barrieren und daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen von Studierenden mit Behinderung aufmerksam zu machen und die eigenen Mitwirkungsrechte in den Steuerungsmechanismen der Hochschule nachhaltig zu verankern.

Sachstand ermitteln / Hinweise zur Nutzung der Arbeitshilfe

Die vorliegende Arbeitshilfe erläutert die in der Empfehlung der HRK skizzierten Handlungsfelder. Die ausführlichen Leitfragen zu den einzelnen Themenbereichen sollen die Experten und Expertinnen dabei unterstützen, sich mit den konkreten Auswirkungen hochschuleigener Regelungen auf ein Studium mit Behinderung vertraut zu machen und sich einen Überblick über den Sachstand vor Ort zu verschaffen. Die Fragen dienen lediglich der Orientierung. Entsprechend der aktuell besonders relevanten Handlungsfelder sind die

¹ Empfehlung über: <http://www.hrk.de/>

² zur Bedeutung von Akkreditierung und Akkreditierungskriterien: s. Glossar

³ Systemakkreditierung: s. Glossar

Themenkomplexe unterschiedlich stark gewichtet. Der Umfang des jeweiligen Fragenkatalogs sagt nichts über die grundsätzliche Bedeutung der einzelnen Handlungsbereiche aus. Bei der Zusammenstellung von Informationen für die Hochschulleitung können und sollen eigene Schwerpunkte gesetzt werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten in regionalen Netzwerken oder im Rahmen virtueller Netze (z.B. geschlossene Mailingliste der Beauftragten der IBS) kann im Prozess der Umsetzung der HRK-Empfehlung hilfreich sein.

Studierende mit Behinderung an jeder Hochschule

Gemäß der 18. Sozialerhebung geben 8% aller Studierenden an, durch eine Behinderung im Studium beeinträchtigt zu sein, ca. die Hälfte davon mittelschwer bis sehr schwer. Es ist davon auszugehen, dass es an jeder Hochschule Studierende mit Behinderung gibt, die auf Nachteilsausgleiche und/oder spezielle Unterstützungen angewiesen sind. Vielen Studierenden und Studienbewerber/innen sieht man ihre Behinderung nicht an. Sie haben es oft besonders schwer, ihre Belange und Ansprüche auf Nachteilsausgleich geltend zu machen.

Arbeitshilfe Berichterstattung

1. Behinderungsbegriff: Paradigmenwechsel im Hochschulbereich realisieren S. 3
2. Interessenvertretung im Wandel: das Amt der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in den Hochschulen S. 4
3. Informations- und Beratungsangebote rund um Studieneinstieg, Studium und Berufseinstieg: passgenau, barrierefrei, qualifiziert S. 6
4. Nachteilsausgleiche: Instrument zur Sicherung von Chancengleichheit und Teilhabe
 - 4.1 Bewerbung und Zulassung S. 8
 - 4.2 Studienverlaufsgestaltung und Prüfungen S. 11
 - 4.3 Studiengebühren/Studienbeiträge S. 14
5. Barrierefreier Campus
 - 5.1 Bauliche Zugänglichkeit S. 16
 - 5.2 Unterstützungsangebote der Hochschule S. 17
 - 5.3 Information und Kommunikation S. 17
 - 5.4 Hochschuldidaktik S. 18
 - 5.5 Soziale Teilhabe S. 19
6. Qualitätssicherung von Lehre und Studium
 - 6.1 Leitbild der Hochschule S. 20
 - 6.2 Prozessketten der Hochschule: Einbindung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit S. 20
 - 6.3 Mitwirkung von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit S. 21
 - 6.4 Qualifizierung von Lehrenden, Verwaltungsmitarbeiter/innen, studentischen Tutor/innen u.a. S. 21
 - 6.5 Verwendung finanzieller Mittel S. 22
7. Anhang: Glossar und Musterformulierung Prüfungsordnung S. 23

1. Behinderungsbegriff: Paradigmenwechsel im Hochschulbereich realisieren

Ausgangslage:

Der Behinderungsbegriff, wie er seit 2001 im § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX verankert ist, sorgt – auf der Grundlage der Kriterien der WHO (ICF) – für einen national wie international einheitlichen Bezugsrahmen.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Der moderne Behinderungsbegriff schließt also auch chronische, im Sinne von länger andauernden, Krankheiten und chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern diese nicht nur eine Gesundheitsstörung darstellen, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 durch die Bundesregierung wird das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen weiter gestärkt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung und zu lebenslangem Lernen für Menschen mit Behinderung zu sichern.⁴

Trotzdem haben es gerade Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen – z.B. Rheumatiker/innen, Dialysepatient/innen, Menschen mit Anfallserkrankungen, chronisch psychisch Kranke, Legastheniker/innen – oft nach wie vor schwer, notwendige Nachteilsausgleiche einzufordern. Viele chronische Krankheiten verlaufen episodisch und die damit verbundenen akuten Krankheitsschübe sind oft nicht vorhersehbar. Trotz z.T. erheblicher Einschränkungen verzichten Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen häufig auf die Feststellung einer Schwerbehinderung. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe, z.B. Angst vor Stigmatisierung, schlechtere Berufseinstiegs- bzw. Aufstiegschancen oder Schwierigkeiten, die eigene Behinderung zu akzeptieren.

Gleichzeitig hat der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) nur eine begrenzte Aussagekraft in Bezug auf mögliche Einschränkungen im Studium.⁵

Regelungsbedarf:

Hochschulen sind aufgefordert, den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik – Stichwort: Teilhabe statt Fürsorge – konsequent umzusetzen.

Nur wenn sich Hochschulen in ihren Regelungen zur Berücksichtigung der Belange behinderter Studienbewerber/innen und Studierender am Behinderungsbegriff nach § 2 Abs. 1 SGB IX orientieren und ihre Nachweisverfahren unabhängig von einer festgestellten Schwerbehinderung gestalten, kann eine diskriminierungsfreie „Hochschule für Alle“ Wirklichkeit werden.

⁴ vgl. Artikel 24 Abs. 5 Behindertenrechtskonvention, z.B. unter: <http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/Behindertenrechtskonvention.pdf>

⁵ zur Abgrenzung von Behinderung, Schwerbehinderung und chronische Krankheit: s. Anhang

Fragen zur Umsetzung:

- Liegt die oben genannte Definition von Behinderung den Hochschulregelungen und -verfahren zum Nachteilsausgleich von Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit für Zulassung, Studium, Prüfungen, Studienbeiträge etc. zugrunde? Oder werden ganze Gruppen von Studierenden mit Behinderung ausgegrenzt, indem sich Regelungen auf „Schwerstbehinderte“ oder „Körperbehinderte“ beziehen? Werden chronisch kranke Studierende explizit erwähnt?
- Ist der Behinderungsbegriff wie oben beschrieben Professor/innen, Dozent/innen, Berater/innen, Verwaltungsmitarbeiter/innen und Studierenden bekannt und wird er konsequent im Hochschulalltag (insbesondere bei der Verabredung von Nachteilsausgleichen) angewendet?
- Welche Nachweise müssen Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen erbringen? Sind die Nachweise erforderlich und angemessen? Welche Rolle spielt der Schwerbehindertenausweis? Ist ein fachärztliches Gutachten zwingend erforderlich? Wann werden amtsärztliche Atteste gefordert? Wie häufig müssen Studierende diese Nachweise erneuern? Welche Rolle spielt die Expertise der/des Behindertenbeauftragten?
- Gibt es Studierendengruppen (z.B. Studierende mit Krankheiten mit episodischem Verlauf oder Studierende mit Legasthenie), die regelmäßig Schwierigkeiten mit der Beanspruchung von Nachteilsausgleichen haben?

Fazit/Empfehlung:

Wo gibt es Regelungs- und Änderungsbedarf? Wo gibt es Aufklärungsbedarf bzw. wie kann die Umsetzung verbessert werden (z.B. bei der Anerkennung von nicht sichtbaren Krankheiten/ psychischen chronischen Krankheiten/Nachweisverfahren)? Müssen Satzungen oder Durchführungsverordnungen etc. konkretisiert werden?

2. Interessenvertretung im Wandel: Das Amt der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit in den Hochschulen

Ausgangslage:

Zu den Aufgaben der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit gehören seit 1986 gemäß der Empfehlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz neben der individuellen Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Behinderung die Initiierung von bzw. Mitwirkung an strukturellen Änderungen im Hochschulbereich. Zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich agierende Hochschulen sind verstärkt auf die regelmäßige Mitwirkung der Beauftragten in allen relevanten Hochschulprozessen angewiesen.

Wo Hochschulen ihre im Zuge von Föderalismusreform und Bologna-Prozess entstandenen Gestaltungsspielräume nutzen, entstehen häufig unbeabsichtigt neue Barrieren und Benachteiligungen im Studium für behinderte Studierende, für die es keine bundeseinheitlichen Nachteilsausgleiche mehr gibt. Nur qualifizierte Experten und Expertinnen, die mit den hochschuleigenen Verfahren vertraut sind, können frühzeitig auf mögliche Barrieren und Benachteiligungen aufmerksam machen und im Verbund mit

anderen Akteuren vor Ort spezifisch abgestimmte Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit für behinderte (und nicht behinderte) Studierende entwickeln.

Regelungsbedarf:

Im Zuge der Neustrukturierung der Hochschulen ändern sich Rolle und Aufgabenfeld der Beauftragten für die Belange behinderter Studierender. Den erweiterten Anforderungen der Hochschulleitung und der Studierenden können die Beauftragten für die Belange behinderter Studierender oder ggf. andere damit betraute Expert/innen nur gerecht werden, wenn das Amt zeitlich, personell und finanziell angemessen ausgestattet und innerhalb der Hochschule so verankert ist, dass eine qualifizierte Mitwirkung in den Hochschulprozessen möglich wird und gleichzeitig der wachsende Bedarf an kompetenter Information, Beratung und Unterstützung der Studierenden gedeckt werden kann. Da Beauftragte sich immer weniger auf bewährte und bundesweit einheitliche Regelungen stützen können, sind sie verstärkt auf Weiterqualifizierung und ein enges Netzwerk von unterstützenden Akteuren in und außerhalb der Hochschule angewiesen.

Der Prozess der Umsetzung der HRK-Empfehlung in den Hochschulen sollte genutzt werden, um auf die zunehmende Bedeutung der Beauftragten im Rahmen der hochschuleigenen Qualitätssicherung hinzuweisen sowie um auf flächendeckende Verankerung und umfassende Professionalisierung des Amtes zu drängen.

Fragen zur Umsetzung:

- Wird eine/ein Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit von der Hochschulleitung bestellt? Falls nicht, wer erledigt die Aufgaben stattdessen? Ist die Bestellung hochschulrechtlich vorgesehen? Wie ist das Amt definiert und welche Aufgaben hat der/die Beauftragte zu erledigen? Gibt es eine hausinterne Aufgabenbeschreibung? Ist diese an die aktuellen Aufgaben angepasst?
- Wie ist das Amt personell, zeitlich und finanziell ausgestattet? Gibt es eine oder mehrere feste Stellen? Wird das Amt haupt-, neben- oder ehrenamtlich versehen? Ist die vorhandene Ausstattung ausreichend, um alle Aufgaben professionell erledigen zu können? Was müsste sich vorrangig verbessern?
- Wo ist das Amt organisatorisch angebunden (z.B. Hochschulleitung, zentrale Studienberatung, Fakultät)? Hat sich die Anbindung bewährt? Gibt es eine andere favorisierte Anbindung? Erhält der/die Beauftragte alle notwendigen Informationen von anderen Abteilungen rechtzeitig?
- Welche Aufgaben werden konkret erledigt? (z.B. Einzelfallunterstützung; Mitwirkung an bzw. Initiierung von strukturellen Verbesserungen auf unterschiedlichen Ebenen; Beratertätigkeit für Hochschulleitung oder Fakultäten etc.) Welche Handlungsfelder bleiben i.d.R. unbearbeitet? Wie hat sich die Art und/oder der Umfang der Aufgaben durch die Umstellung auf Bachelor-/Master-Studiengänge verändert?
- Wie ist die Mitwirkung der/des Beauftragten in Hochschulprozessen geregelt? In welchen Bereichen kann Einfluss genommen werden, wo nicht?

- Welche Vernetzungen oder regelmäßige Kontakte bestehen in und außerhalb der Hochschule?⁶ Welche Verbindungen können aus Zeitmangel nicht gepflegt werden? Welche Unterstützungen fehlen?
- Welche Ansätze verfolgt die Hochschule, um die Sicherung der Chancengleichheit als Thema, z.B. im Rahmen des Diversity Managements, stärker zu verankern?
- Welche Möglichkeiten der Weiterqualifizierung bestehen? Welcher Bedarf an Qualifizierung ist offen?
- Wo brauchen die Beauftragten die Unterstützung der Hochschulleitungen ganz besonders?

Fazit/Empfehlung:

Hochschulen und Beauftragte sollten gemeinsam die Neuausrichtung der Arbeit der Beauftragten diskutieren. Wie ändert sich das Arbeitsfeld? Welche Rolle können bzw. sollten Behindertenbeauftragte im Rahmen der Qualitätssicherung in Hochschulen zur Sicherung der Chancengleichheit übernehmen? Wo gibt es Mitwirkungs- und Kooperationsmöglichkeiten? Wie sieht eine moderne Stellenbeschreibung aus? Welche Qualifizierung brauchen die Expert/innen dafür?

3. Informations- und Beratungsangebote rund um Studieneinstieg, Studium und Berufseinstieg: passgenau, barrierefrei, qualifiziert

Ausgangslage:

Hochschulen sollen dafür sorgen, dass sich die durchschnittliche Studiendauer verkürzt, dass es weniger Studienabbrüche gibt und die Studiengänge besser auf den Beruf vorbereiten. Die Studierendquote soll gesteigert werden. Nur durch umfassende Informationen und qualifizierte Beratung können Fehlentscheidungen bei der Studienwahl vermieden, die Studienganggestaltung an eigene Wünsche und Erfordernisse angepasst und der Berufseinstieg optimal vorbereitet werden.

Regelungsbedarf:

Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung sind ganz besonders darauf angewiesen, dass die allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschulen ihre besonderen Belange berücksichtigen und barrierefrei nutzbar sind. Bei der Gestaltung sollten die Mitarbeiter/innen der verschiedenen Abteilungen⁷ durch die Expert/innen vor Ort unterstützt werden. Der Aufbau interner Netzwerke zwecks Beratungs- und Informationsaustausch kann die spezielle Kompetenz der Berater/innen stärken, damit eine qualifizierte „Beratung aus einer Hand“ in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern möglich wird.

⁶ Kontakte in und außerhalb der Hochschule könnten/sollten z.B. bestehen zu den Kolleg/innen der Studienberatungsstellen, der Prüfungskommissionen, des Studierendensekretariats, des Career-Centers, des Akademischen Auslandsamtes, der verschiedenen Abteilungen des Studentenwerks, der Arbeitsagentur, der Sozialhilfeträger, der studentischen Selbsthilfe, der Behindertenverbände, der IBS, zu anderen Hochschulbeauftragten.

⁷ Gemeint sind hier insbesondere die Berater/innen in den Zentralen Studienberatungen, den Fachstudienberatungen, den Career Services, den Studentenwerken, den Asten, den Studierendensekretariaten, den Akademischen Auslandsämtern und die Vertreter/innen der Hochschulleitungen.

Unverzichtbar bleiben die zentralen, speziell ausgerichteten Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung durch qualifizierte Fachleute, wie z.B. die Beauftragten für die Belange behinderter Studierender, Vertreter/innen der studentischen Selbsthilfe oder spezielle Serviceeinheiten, die die allgemeinen Angebote ergänzen.

Alle Beratungs- und Informationsangebote sind regelmäßig an neue Studienbedingungen anzupassen.

Fragen zur Umsetzung:

- Gibt es spezielle Informations- und Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung? Wie sehen die Angebote aus? Wer führt sie durch? Wo ist die Beratung angebunden (z.B. Stabsstelle/zentrale Studienberatung/Diversity-Zentrum/Studentenwerk/Asta/Beauftragte)? Zu welchen Themen wird beraten? Gibt es spezielle Veranstaltungen?⁸ Welche spezifischen Informationen sind schriftlich aufbereitet bzw. im Internet veröffentlicht?⁹ Sind die Materialien aktuell und ausreichend? Wie werden die Informations- und Beratungsangebote angenommen? Wie wird für die Angebote geworben? Worüber beschwerten sich Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und welche Wünsche haben sie? Wofür gibt es Lob?
- Werden die besonderen Belange behinderter Studienbewerber/innen und Studierender in die zentralen Informations- und Beratungsangebote der Hochschulen selbstverständlich eingebunden, z.B. als spezieller Punkt in die allgemeinen Informationsveranstaltungen und in die allgemeinen Informationsschriften sowie als Verweis auf Nachteilsausgleichsregelungen bei allen Verwaltungsverfahren?¹⁰ Wo und wie wird auf die Seiten des/der Behindertenbeauftragten verlinkt? Worüber beschwerten sich Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung, welche Wünsche haben sie?
- Gibt es durch die Umstellung auf die neuen Studiengänge und Auswahlverfahren eine thematische und/oder zahlenmäßige Veränderung bei den Beratungsanfragen zum Thema Studium und Behinderung? Was sind neue Beratungsschwerpunkte?
- Sind die allgemeinen und behindertenspezifischen virtuellen Informationsmaterialien barrierefrei nutzbar und leicht zu finden? Gibt es allgemein verbindliche Gestaltungsrichtlinien in der Hochschule (Stichwort: Barrierefreies Internet)?
- Wie wird die Beratung dokumentiert und ausgewertet?
- Sind alle Beratungsstellen barrierefrei zugänglich?

⁸ Gemeint sind hier z.B. Veranstaltungen zur Erstorientierung und zum Studieneinstieg für Schüler und Schülerinnen mit Behinderung, Veranstaltungen zum Berufseinstieg für Absolvent/innen mit Behinderung und Informationsangebote für spezielle Gruppen von behinderten Studienbewerber/innen und Studierenden: z.B. ausländische Studierende oder deutsche Studierende, die einen Auslandsstudienaufenthalt planen.

⁹ Gibt es z.B. einen Hochschulführer unter dem Aspekt „Studium und Behinderung“?

¹⁰ Das betrifft u.a. die Angebote der zentralen Studienberatung, der Fachstudienberatung, der Studierendensekretariate und der Career-Services.

- Gibt es Kooperationen der einzelnen Beratungsstellen auf Hochschulebene bzw. mit anderen Expert/innen?¹¹ Wenn ja, gibt es eine definierte Arbeitsteilung? Welche externe Kooperationspartner gibt es (z.B. Arbeitsagenturen, Sozialhilfeträger, Verbände)? Wie stimmen sich die einzelnen Partner in der Informations- und Beratungsarbeit ab? Gibt es feste Netzwerke?
- Sind die zuständigen Berater/innen hinsichtlich ihrer Rolle und der Kompetenzen für den Bereich „Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung“ ausreichend sensibilisiert und qualifiziert? Welche Formen der Fort- und Weiterbildung stehen zur Verfügung? Haben die Beauftragten genug Zeit für Recherchen?

Fazit/Empfehlung:

Wo gibt es Defizite in der Informations- und Beratungsarbeit? Wie können die Defizite behoben werden? Welchen Qualifizierungs- bzw. Unterstützungsbedarf haben die Berater/innen?

4. Nachteilsausgleiche: Instrument zur Sicherung von Chancengleichheit und Teilhabe

Mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ bekennt sich die HRK zu einer Hochschule, in der Vielfalt und Heterogenität geschätzt werden. Wichtige Voraussetzung dafür ist der sukzessive Abbau von Barrieren in Studium und Hochschule. Trotzdem bleiben behinderte Studieninteressierte und Studierende auf individuelle Nachteilsausgleiche im Zulassungsverfahren und im Studium angewiesen. Durch die Umstellung auf das Bachelor-/ Master-Studiensystem und die hochschuleigenen Auswahlverfahren werden eine Reihe neuer und differenzierter Nachteilsausgleichsregelungen notwendig.

4.1 Bewerbung und Zulassung

Ausgangslage:

Die Hochschulen haben für zulassungsbeschränkte Studiengänge eigene Auswahlverfahren entwickelt. Bundeseinheitlich gültige Nachteilsausgleiche, wie sie für die Verfahren der ZVS eingeführt worden sind, greifen bei hochschuleigenen Auswahlverfahren nicht mehr bzw. nicht mehr ausreichend. Soziale Kriterien haben insgesamt an Bedeutung verloren (deutliche Reduzierung der Wartezeitquote). Insbesondere die Möglichkeit, besondere Kriterien (z.B. berufliche Vorkenntnisse, Ergebnisse von Tests, Gewichtung von Einzelnoten) zusätzlich zur Durchschnittsnote zu gewichten, können zu neuen unmittelbaren und mittelbaren Barrieren für behinderte Studienbewerber/innen führen.

In der Regel sind nur wenige der für die Auswahlverfahren zuständigen Akteure mit den besonderen Belangen behinderter Studienbewerber/innen ausreichend vertraut, um diese in jedem Fall angemessen berücksichtigen zu können.

Regelungsbedarf:

Hochschulen haben zur Sicherung einer chancengleichen Teilhabe selbst dafür zu sorgen, dass durch geeignete Nachteilsausgleichsregelungen die spezifischen Auswirkungen einer Behinderung/chronischen Krankheit in allen örtlichen Auswahlverfahren der Bachelor- und

¹¹ Gemeint sind insbesondere Mitarbeiter/innen der studentischen Selbsthilfe, der Sozialberatungsstellen der Studentenwerke und der BAföG-Ämter.

Master-Studiengänge berücksichtigt werden. Nachteilsausgleiche müssen an die neuen Strukturen angepasst werden, u.U. müssen Kriterien neu bestimmt werden.¹² Notwendig werden Regelungen z.B.

- zur Berücksichtigung außergewöhnlicher „Härtefallsituationen“ von behinderten Studieninteressierten im Rahmen einer Vorabquote ohne Berücksichtigung von Durchschnittsnote und anderen Qualifikationen,
- zur Berücksichtigung einer Ortsbindung, wenn aufgrund fehlender oder eingeschränkter Barrierefreiheit an einigen Hochschulen und Hochschulorten oder wegen eines speziellen Therapiebedarfs die Wahl des Studienplatzes eingeschränkt ist ,
- zur Berücksichtigung von schulzeitverlängernden bzw. –erschwerenden Auswirkungen einer Behinderung beim Zugang zum Bachelor-Studiengang,
- zur Berücksichtigung von studienerschwerenden bzw. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung beim Übergang zum Master-Studiengang,
- zum Ausgleich mittelbar benachteiligender zusätzlicher Auswahlkriterien, wie der Berücksichtigung von Zusatzqualifikationen (z.B. Berufs- und Auslandserfahrung), die aufgrund einer Behinderung/chronischen Krankheit oft nur schwer oder gar nicht erworben werden können,
- zur – im Sinne der Barrierefreiheit – bedarfsgerechten Gestaltung der Auswahlverfahren, insbesondere von Auswahlgesprächen, Eignungsfeststellungsverfahren etc.

Je nach Sachlage können weitere Nachteilsausgleiche nötig werden.

Fragen zur Umsetzung:

- a. Vorabquote - Berücksichtigung besonderer „Härtefälle“
- Sind die hochschulrechtlichen Regelungen in hochschulspezifische Regelungen umgesetzt? Gibt es eine „Härtefallquote“ als Vorab-Quote, in der Durchschnittsnote und sonstige Auswahlkriterien keine Berücksichtigung finden? Wie hoch ist die „Härtefallquote“? Welche Gruppen von Studierenden werden in dieser Quote berücksichtigt (z.B. Studienbewerber/innen mit Behinderung, solche mit zu pflegendem Angehörigen, Spitzensportler etc.)? Wer hat ggf. Priorität?
 - Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als Studienbewerber/in mit Behinderung als besonderer „Härtefall“ anerkannt zu werden? Umfassen die geltenden Kriterien alle Härtefallsituationen? (Können Studierende z.B. eine behinderungsbedingte Ortsbindung geltend machen, weil vergleichbare Studienangebote an anderen Standorten nicht ausreichend barrierefrei sind?)
 - Ist die Quote ausreichend?
 - Gibt es eine „Härtefallquote“ auch für den Master-Studiengang?
 - Werden besondere Härtefallsituationen ggf. durch andere Verfahren als über eine „Härtefallquote“ berücksichtigt?

¹² Die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen sehen vor, dass die Belange behinderter Studienbewerber/innen bei der Gestaltung von Eignungsfeststellungsverfahren beachtet werden müssen. Die Kriterien s. Anhang

- b. Korrektur von Durchschnittsnote/Wartezeit – Berücksichtigung schul- und studienzeitererschwerender bzw. –verlängernder Auswirkungen einer Behinderung/chronischen Krankheit
- Gibt es die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zur Verbesserung der Durchschnittsnote/Wartezeit zu beanspruchen? Wie sehen die Regelungen bei der Bewerbung für einen Studienplatz in einem grundständigen Studiengang aus? Wie sehen die Regelungen bei der Bewerbung für einen Masterstudiengang aus?
 - Können benachteiligende Auswirkungen einer Behinderung in Schule bzw. Studium ausreichend berücksichtigt werden? Können neben akuten Auswirkungen einer Behinderung/chronischen Krankheit auch langjährige Benachteiligungen aufgrund fehlender Nachteilsausgleiche und Unterstützungen in der Schule bzw. im Studium geltend gemacht werden?
- c. Besondere Zugangsvoraussetzungen: Notwendigkeit neuer Maßnahmen zur Sicherung chancengleicher Teilhabe behinderter Studienbewerber/innen
- Werden zusätzliche Auswahlkriterien wie z.B. Praktika oder Auslandserfahrung bei der Auswahl von Studierenden einbezogen? Wie wird sicher gestellt, dass daraus keine mittelbaren Benachteiligungen für behinderte Studierende entstehen? Gibt es z.B. das Angebot, fehlende Leistungsnachweise durch andere Nachweise zu kompensieren?
 - Gibt es Eignungsfeststellungsverfahren? Wenn ja, wie sehen diese aus (Tests, Motivationsschreiben, Gespräche, Assessmentcenter etc.)? Welche Nachteilsausgleiche bzw. Unterstützungen finden ggf. Anwendung (z.B. Umzug in barrierefrei zugängliche Besprechungs- und Prüfungsräume, Einsatz von Assistent/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen, Zeitverlängerung, Wiederholungsmöglichkeit im Krankheitsfall, Hinzuziehen der/des Beauftragten)?
 - Wie wird der Gefahr der mittelbaren Benachteiligungen von behinderten Studienbewerber/innen in mündlichen und schriftlichen Verfahren begegnet? Sind die Prüfer/innen bzw. Entscheider/innen hinreichend sensibilisiert für die besonderen Belange behinderter Studienbewerber/innen? Wie werden z.B. Professor/innen, die Auswahlgespräche führen oder Assessment-Verfahren leiten bzw. schriftliche Tests oder Essays konzipieren oder bewerten, auf die besonderen Belange von behinderten Studienbewerber/innen vorbereitet? Wie wird sicher gestellt, dass Bewerbungen behinderter Studienbewerber/innen im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren nicht aus Unkenntnis und Unerfahrenheit der Prüfer/innen vorschnell abgelehnt und sie von bestimmten Studiengängen evt. ganz ausgeschlossen werden? Wie erfolgt das Briefing bzw. die Qualifizierung der Prüfer/innen? Enthalten die Ablehnungsbescheide eine Begründung?
 - Wird der/die Beauftragte für die Belange behinderter Studierender bei der Konzeption und Durchführung der Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt? Wird der/die Beauftragte auf Wunsch behinderter Studienbewerber/innen bei mündlichen Eignungsfeststellungsverfahren einbezogen?
- d. Barrierefreie Durchführung von Zulassungsverfahren
- Wer informiert und berät die Studienbewerber/innen und macht sie mit ihren Rechten auf Nachteilsausgleich im Bewerbungsverfahren vertraut? Enthalten die schriftlichen Informationen und Unterlagen entsprechende Hinweise?

- Sind die Regelungen zu den Nachteilsausgleichen inkl. Durchführungsvorschriften leicht auffindbar, transparent und nachvollziehbar für ALLE?
- Wie und wo werden Anträge auf Nachteilsausgleich in Auswahlverfahren (z.B. Kompensationsmöglichkeiten für fehlende Berufspraxis), Anträge auf Nachteilsausgleich bei der Festsetzung von Wartezeit und Durchschnittsnote bzw. Härtefallanträge gestellt? Welche Nachweise müssen jeweils erbracht werden? Wer prüft? Wer entscheidet? Haben sich die Verfahren bewährt?
- Wie und wo werden Anträge auf Nachteilsausgleich für Eignungsfeststellungsverfahren gestellt? Wo können Studienbewerber/innen ihren Unterstützungsbedarf anmelden? Wer berät dazu? Wer entscheidet? Haben sich die Verfahren bewährt?
- Wo können Studienbewerber/innen ihren Widerspruch bzw. ihre Beschwerde einreichen, wenn sie sich im Bewerbungsverfahren benachteiligt behandelt fühlen? Wer prüft die Bescheide und Widersprüche?
- Haben abgelehnte Bewerberinnen mit Behinderung, die einen Härtefallantrag gestellt haben, einen Anspruch auf einen Bescheid mit schriftlicher Begründung?

Fazit/Empfehlung:

Sind die hochschuleigenen Regelungen und Verfahren zur Umsetzung der Nachteilsausgleiche an die neue Vergabestruktur der Studienplätze in Bachelor- und in Master-Studiengängen ausreichend angepasst, sodass Studienbewerber/innen mit Behinderung nicht benachteiligt werden? Sind die Verantwortlichkeiten und die Verfahren der Beteiligung eindeutig geregelt? Sind die beteiligten Akteure ausreichend vertraut mit den Belangen behinderter Studieninteressierter? Werden die Regelungen angemessen dokumentiert? Was fehlt, was muss ergänzt werden? Welche vorrangigen Probleme gibt es bei der Umsetzung? Funktioniert die hochschuleigene Qualitätssicherung?

4.2 Studienverlaufsgestaltung und Prüfungen

Ausgangslage:

Durch verbindliche inhaltliche und zeitliche Vorgaben der Bachelor-/Master-Studiengänge sind Möglichkeiten der flexiblen Studienorganisation verloren gegangen, auf die besonders Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit angewiesen sind, um Studienbedingungen an persönliche Belange anpassen zu können. Das gilt z.B. für all jene, die zusätzlich Zeit brauchen, um Assistenz, Therapiemaßnahmen und Alltag zu organisieren. Aber auch chronisch kranke Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen – wie z.B. Rheuma, Migräne oder den Folgen einer Krebserkrankung –, die ihre individuellen, z.T. periodisch auftretenden Studienbeeinträchtigungen im alten System durch Ausnutzung der (zeitlichen) Gestaltungsspielräume vielfach relativ gut ausgleichen konnten, sind im neuen Studiensystem verstärkt auf individuelle Nachteilsausgleiche im Studium angewiesen.

Regelungsbedarf:

Individuell anzupassende Nachteilsausgleiche müssen die Chancengleichheit im Studium und bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung in weit größerem Umfang als früher

sicher stellen.¹³ Auszugleichende Barrieren bei der Studiengestaltung ergeben sich insbesondere aus

- Festlegungen in Bezug auf die Reihenfolge von Studien- und Prüfungsabschnitten, ggf. inkl. Praxissemester und Auslandsaufenthalt in Kombination mit
- einem Lehrangebot, das Wiederholungen oder Verschiebungen von Studienabschnitten und Prüfungen erschwert (Inflexibilität),
- den engen zeitlichen Vorgaben bei der Erfüllung der zu erbringenden Studienleistungen, die am Zeitbudget des Vollzeitstudierenden ohne Behinderung und finanzielle Sorgen ausgerichtet sind,
- der hohen Prüfungsdichte,
- weiteren zeitlichen Vorgaben (z.B. im Zusammenhang mit Fristen, Zeiträumen zwischen einzelnen Prüfungsleistungen, auslaufenden Studiengängen),
- weiteren inhaltlichen/formalen Vorgaben (z.B. bei der Prüfungs- oder Praktikumsgestaltung) und
- erhöhten Anwesenheitspflichten.

Für behinderte Studierende ist es erforderlich, dass sich der Studienverlauf in Bezug auf zeitliche und sachliche Vorgaben individuell modifizieren lässt. Entsprechende Nachteilsausgleiche können helfen, mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen auszugleichen.

Bei der dafür notwendigen individuellen Studienverlaufsplanung sollten Studienfachberater/innen und Beauftragte für die Belange behinderter Studierender einbezogen werden. Maßgeschneiderte Lösungen erfordern in der Regel intensive Beratung und ein „Fall-Management“. Im Einzelfall muss sicher gestellt werden, dass bei Teilnehmerbegrenzung in einzelnen Lehrveranstaltungen Studierende mit abgesprochenem Studienplan auch außer der Reihe einen Platz in diesen Lehrveranstaltungen bekommen.

Notwendig werden individuelle Lösungen im Rahmen der vorhandenen Prüfungs- und Studienordnungen, da die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen für Studierende mit Behinderung keine ausreichende Alternative bietet (u.a. nicht BAföG-förderungsfähig) und nur im Ausnahmefall zielführend ist. Bei Einrichtung von Teilzeitstudiengängen sollte der Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium und umgekehrt auf Wunsch behinderungsbedingt im Semesterabstand möglich sein.

Außerdem sollte ausreichende Möglichkeit der Beurlaubung (auch mitten im Semester und ohne zeitliches Limit) angeboten werden.

Die Nachteilsausgleiche dürfen nicht in die Leistungsbewertung eingehen, noch in Zeugnissen vermerkt werden.

Fragen zur Umsetzung:

a. Vorschriften der Hochschule zum Nachteilsausgleich

- Sind die hochschuleigenen Formulierungen zum Nachteilsausgleich im Studium und in Bezug auf die Erbringung von Leistungsnachweisen an die neue Bachelor-

¹³ Die Vorgaben der Akkreditierungskriterien sind aktiv zu gestalten. (Kriterien s. Anhang)

/Master-Studienstruktur angepasst¹⁴? Wird deutlich, dass Studierende mit Behinderung Nachteilsausgleiche sowohl hinsichtlich der Prüfungsgestaltung als auch in Bezug auf die Studienverlaufsgestaltung beantragen können?¹⁵

- Sind die Regelungen inkl. Durchführungsvorschriften leicht auffindbar, transparent und nachvollziehbar für ALLE?

b. Gestaltung der Nachteilsausgleiche

- Welche Nachteilsausgleiche werden in Prüfungssituationen angewendet? Hat sich die bisherige Praxis bewährt? Wo gibt es Probleme?
- Welche Maßnahmen werden im Einzelnen angewendet, um Benachteiligungen durch formal-inhaltliche bzw. zeitliche Vorgaben im Studium auszugleichen¹⁶? Hat sich die bisherige Praxis bewährt? Wo gibt es Probleme?
- Gibt es die Möglichkeit, individuelle Studienpläne für Studierende mit Behinderung zu erstellen? Wer ist beteiligt? Wo gibt es Probleme?
- Gibt es Teilzeitstudienangebote? Wenn ja, gibt es die Möglichkeit aufgrund einer Behinderung in ein solches Angebot ohne großen Aufwand zu wechseln und auch wieder ins Vollzeitstudium zurückzukehren?
- Können Nachteilsausgleiche auch beansprucht werden, wenn aufgrund fehlender Studienassistenzen bzw. technischer Hilfen (Verzögerung durch verspätete Bewilligung des Kostenträgers) das Studium nicht planmäßig aufgenommen oder durchgeführt werden kann? Wie werden Studierende in diesen Fällen durch die Hochschule unterstützt?
- Gibt es die Möglichkeit, sich aufgrund von Krankheit und Behinderung beurlauben zu lassen und das Studium zu unterbrechen? Wie sieht das Verfahren aus? Ist die Anzahl der Urlaubsemester begrenzt? Ist es Studierende in Urlaubsemestern erlaubt, in dieser Zeit Leistungsnachweise zu erbringen? Wie wird der Wiedereinstieg ins Studium nach krankheitsbedingter längerer Pause unterstützt?
- Gibt es Studierendengruppen, die regelmäßig Schwierigkeiten haben, passende individuelle Nachteilsausgleiche zu bekommen?

c. Durchführung

- Wo und wie werden Anträge auf Nachteilsausgleich gestellt? Welche Nachweise sind zu erbringen? Wer entscheidet? Wird die gutachterliche Stellungnahme des/der Behindertenbeauftragten gewünscht/akzeptiert?
- Werden der/die Beauftragte oder alternativ von der Hochschulleitung dafür bestimmte Expert/innen regelmäßig bei der Verabredung von individuellen Nachteilsausgleichen sowie der Erstellung individueller Studienpläne einbezogen?
- In welcher Weise werden die Prüfungskommissionen/ ProfessorInnen/ DozentInnen/ BeraterInnen für die – durchaus unterschiedlichen – Belange behinderter Studierender im Studium und bei Prüfungen sensibilisiert (z.B.

¹⁴ Formulierungen zum Nachteilsausgleich kann es geben in: Satzungen, Verordnungen, Durchführungsvorschriften, Prüfungs- und Studienordnungen, Modulhandbücher etc.

¹⁵ vgl. Formulierung zum Nachteilsausgleich (§ 11) in der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Universität Hamburg vom 12.09.2007 im Anhang

¹⁶ Mögliche Nachteilsausgleiche im Anhang unter dem Stichwort „Nachteilsausgleiche“.

Belange Studierender mit psychischen Erkrankungen oder Studierender mit Teilleistungsstörungen)? Sind die Hochschulverantwortlichen mit dem Instrument des individuellen Nachteilsausgleichs vertraut? Welchen Aufklärungs- und Unterstützungsbedarf gibt es? Gibt es entsprechende Qualifizierungsangebote für die Hochschulakteure?

- Welchen Qualifizierungsbedarf haben die Beauftragten für die Belange behinderter Studierender selbst, um ihrer Rolle als Expert/innen in dieser Sache gerecht zu werden?
- Gibt es hochschulseits Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Studierende (z.B. Gebärdensprachdolmetscher/innen, technische Hilfsmittel)?
- Ist allen Verantwortlichen bewusst, dass Nachteilsausgleiche nicht im Zeugnis vermerkt sein dürfen?
- Wie und wo können sich Studierende sowohl über grundsätzliche Festlegungen als auch über Verfahrensregelungen beschweren und auf mögliche Diskriminierungen hin überprüfen lassen? Wie wird mit Beschwerden umgegangen?

Fazit/Empfehlung:

Sind die hochschuleigenen Regelungen und die Verfahren zur Umsetzung der Nachteilsausgleiche an die neue Struktur der Bachelor- und Master-Studiengänge ausreichend angepasst, sodass Studienbewerber/innen mit Behinderung nicht benachteiligt werden? Wo gibt es Regelungslücken? Welche vorrangigen Probleme gibt es bei der Umsetzung? Sind die Verantwortlichkeiten klar benannt? Sind die beteiligten Akteure ausreichend vertraut mit den Belangen behinderter Studierender? Werden die Regelungen angemessen dokumentiert?

4.3 Studiengebühren/Studienbeiträge

Ausgangslage:

In einigen Bundesländern werden allgemeine Studiengebühren bzw. -beiträge von Studierenden erhoben. Die jeweiligen Regelungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Eine Befreiung bzw. ein Erlass im Rahmen von Nachteilsausgleichs- oder Härtefallregelungen ist an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden und für viele Studierende mit Behinderung erst nach Überschreitung der Regelstudienzeit möglich.

Regelungsbedarf:

Solange es an deutschen Hochschulen für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit keine gleichwertigen Studienbedingungen gibt, sollten behinderte Studierende, die aufgrund einer Behinderung oft schon erheblich finanziell belastet sind, nicht noch zusätzlich Studiengebühren bzw. Studienbeiträge bezahlen müssen. Wenn sich kein staatlicher Träger für die Übernahme der Kosten findet – wie die HRK das in ihrer Empfehlung vorschlägt – sollten Studierende mit Behinderung auf Antrag vom ersten Semester an wegen studienerschwerender/studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung von den Studiengebühren/-beiträgen befreit werden können.

Die Nachweispflichten sollten sich an die üblichen Verfahren der Nachteilsausgleichsregelungen im Studium anlehnen und keine aufwändigen zusätzlichen

Anforderungen stellen. Insbesondere finanzielle Zusatzbelastungen (kostspielige Gutachten) sind zu vermeiden.

Fragen zur Umsetzung:

- Welche hochschuleigenen Regelungen zum Erlass bzw. zur Befreiung von Studienbeiträgen bzw. –gebühren gibt es?
- Sind die Nachweispflichten an die Regelungen zum Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen angepasst? Oder werden durch Anforderung zusätzlicher besonderer Nachweise neue Barrieren aufgebaut?
- Sind die Regelungen inkl. Durchführungsvorschriften leicht zugänglich, transparent und nachvollziehbar für ALLE?
- Wie und wo können sich Studierende beschweren?

Empfehlung/Fazit:

Gibt es Spielraum für die Hochschule bei der Gestaltung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende oder ist sie an Ausführungsvorschriften des Landes gebunden? Wie können mögliche Gestaltungsspielräume genutzt werden? Wie können die Nachteilsausgleichsverfahren so gestaltet werden, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand für Studierende möglichst gering gehalten wird? (Wie kann man ggf. die Hochschule davon überzeugen, auf wenig aussagekräftige Nachweise, wie z.B. teure amtsärztliche Gutachten, zu verzichten?)

5. Barrierefreier Campus

Ausgangslage:

Die Hochschulen sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Hochschulrahmengesetz, umgesetzt in die Landeshochschulgesetze).

Nach wie vor gibt es aber in vielen Hochschulen unterschiedliche Barrieren, die dazu führen, dass Hochschulangebote für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit nicht zugänglich bzw. nicht ohne fremde Hilfe nutzbar sind. Die Barrieren sind vielfältig und können im Rahmen des vorliegenden Textes nur ausschnittsweise abgebildet werden.

Im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes wird Barrierefreiheit wie folgt definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“¹⁷

¹⁷ HRG und BGG über: <http://bundesrecht.juris.de/hrg/> und <http://bundesrecht.juris.de/bgg/>; die einschlägigen Regelungen in den Landeshochschulgesetzen unter: <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=06405>

Regelungsbedarf:

Damit Studierende mit Behinderung möglichst ohne fremde Hilfe studieren können und chancengleiche Studienbedingungen haben, brauchen sie Hochschulen, die Barrieren abbauen und bei Veränderungen im Hochschulbereich die Belange behinderter Studierender in ihre Planungen von vornherein einbeziehen, damit nicht neue Barrieren entstehen.

Dabei helfen technische Standards oder gesetzliche Vorgaben der Gleichstellungsgesetze der Länder. Gerade weil viele Barrieren für Menschen ohne Behinderung nicht immer auf Anhieb erkennbar sind, sollten die verantwortlichen Hochschulakteure regelmäßig die/den Behindertenbeauftragte/n und Studierende mit Behinderung oder andere dafür bestimmte Expert/innen in die Planungsprozesse einbeziehen. Dabei besteht Gelegenheit, nachhaltig für die Belange behinderter Menschen zu sensibilisieren und auf den Nutzen vieler Maßnahmen auch für andere Hochschulangehörige hinzuweisen.

Fragen zur Umsetzung:

5.1 Bauliche Zugänglichkeit

Die barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden ist nicht nur für Menschen mit motorischen Einschränkungen sondern ebenso für jene mit Sinnesbehinderungen von entscheidender Bedeutung.

- Gibt es eine Übersicht über die barrierefreie Zugänglichkeit der einzelnen Uni-Gebäude? Sind diese Informationen für Nutzer/innen der Hochschule aufbereitet?
- Sind alle Beratungsstellen barrierefrei zugänglich: Zentrale Studienberatung, Fachstudienberatung, Career-Services, Büro der/des Behindertenbeauftragten, Behindertenreferat des AStA, Akademisches Auslandsamt etc.? Sind alle zentralen Einrichtungen barrierefrei zugänglich: Audimax, Uni-Bibliothek, Rechenzentrum etc.? Gibt es Fachbereiche, die ganz oder teilweise nicht barrierefrei zugänglich sind, sodass deshalb ein Studium nicht aufgenommen werden kann?
- Sind wichtige Einrichtungen des Studentenwerks barrierefrei zugänglich: Mensa, Cafeterien, Studierendenwohnheime, Sozialberatungsstellen, Ämter für Ausbildungsförderung etc.?
- Ist es möglich, aus behinderungsbedingten Gründen ggf. Veranstaltungen zu verlegen und welcher Aufwand ist damit verbunden?
- Sind die Verantwortlichen für die Gebäudeunterhaltung und den Neubaubereich für das Thema sensibilisiert und kann der/die Behindertenbeauftragte regelmäßig die Belange behinderter Menschen in die Prozesse einbringen? Wie wird mit Beschwerden und Wünschen behinderter Nutzer/innen umgegangen (z.B. wenn es um die Einrichtung von Ruheräumen oder die Installation automatischer Türöffner geht)? Werden Maßnahmen ergriffen, die ggf. über das gesetzlich Notwendige hinausgehen?
- Werden bei jedem Neubauvorhaben und größeren Umbauvorhaben der Hochschule die allgemein anerkannten Richtlinien für barrierefreies Bauen beachtet? Wer ist zuständig?
- In welcher Hinsicht gibt es (häufiger) Beschwerden? Wo können sich Studierende beschweren? Wie gehen die Verantwortlichen damit um?

5.2 Unterstützungsangebote der Hochschule

An vielen Hochschulen sind die Arbeitsbedingungen für Studierende nicht ausreichend den studentischen Belangen angepasst. Dies wirkt sich besonders nachteilig auf Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit aus, denen ggf. speziell ausgestattete Arbeitsplätze, mobile Hilfsmittel und Ruheräume, aufbereitetes Studienmaterial sowie notwendige Unterstützungs- und Schulungsangebote fehlen. Für ein erfolgreiches Studium ist insbesondere die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von (Fach)-Literatur erforderlich.

- Gibt es spezielle technische oder räumliche Angebote für Studierende mit Behinderung: z.B. spezielle Laboreinrichtungen für Rollstuhlnutzer/innen, technische Unterstützungen für Studierende mit Hörbehinderung in Hörsälen und Seminarräumen, spezielle Arbeitsplätze für Studierende mit Sehbehinderung (insbesondere in der Bibliothek), spezielle Leitsysteme für Menschen mit Sinnesbehinderung, Ruheräume?
- Gibt es spezielle Serviceeinheiten für Studierende mit Behinderung: z.B. Literatur-Umsetzungsdienste für Studierende mit Sehbehinderung, Studiendienste für Hörgeschädigte, Servicestellen für psychisch chronisch Kranke, Service zur Wiedereingliederung von Studierenden nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit, Assistenzen in Bibliotheken?
- Gibt es spezielle Servicekräfte an der Hochschule, die Studierende mit Behinderung unterstützen: z.B. Gebärdensprachdolmetscher/innen, Vorlesekräfte, technische Assistenzen etc.?
- Gibt es Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit in Bezug auf Nutzungsbedingungen der Bibliotheken (z.B. verlängerte Ausleihfristen, bevorzugter Zugang zu digital aufbereiteten Publikationen)?
- Konnten Studieninteressierte ein Studium aufgrund fehlender Ausstattungen nicht aufnehmen oder nicht bis zum Ende durchführen?
- Wie ist das Procedere, wenn behinderungsbedingt notwendige/wünschenswerte technische Ausstattungen angeschafft bzw. Umrüstungen durchgeführt werden sollen?
- Sind die Angebote ausreichend? Was fehlt, was wird besonders vermisst?

5.3 Information und Kommunikation

Informations- und Kommunikationsangebote sowie entsprechende –prozesse in Hochschule und Studium sind nicht für alle gleichermaßen wahrnehmbar bzw. uneingeschränkt nutzbar. Dadurch kann es zu Benachteiligungen von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit kommen, die auf barrierefreie Zugänglichkeit besonders angewiesen sind. Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung – z.B. in den Bewerbungsverfahren – kommen zunehmend digitale Formulare und Tests zur Anwendung, die häufig (noch) nicht barrierefrei sind. Daneben haben Studierende mit Hör- und Sprachbehinderung das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden.

- Können alle Studieninteressierten und Studierenden, unabhängig von ihrer Behinderung, auf Informationen in für sie zugänglichen Formaten zurückgreifen? Das gilt für alle schriftlichen Unterlagen, z.B. die der Verwaltung, der

- Fachbereiche, der studentischen Selbstverwaltung, der Professor/innen, Dozent/innen und Studierenden.
- Sind die Formulare der Verwaltung (z.B. für Immatrikulation, Rückmeldung, Prüfungsanmeldung, Gebührenerhebung etc.), die Testunterlagen von Eignungsfeststellungsverfahren, die Vorlesungsverzeichnisse etc. barrierefrei zugänglich?
 - Sind die Kataloge der Bibliotheken barrierefrei zugänglich? Wie werden Studierende unterstützt, die auf aufbereitete Literatur angewiesen sind? Gibt es einen Umsetzungsdienst für Literatur?
 - Werden alle wichtigen Informationen (auch) über das Internet bzw. E-Mail oder SMS kommuniziert: z.B. Verschieben von Klausurterminen, Veröffentlichung von Sprechzeiten der Dozent/innen oder neue Veranstaltungshinweise?
 - Wie weit sind die Vorgaben der Informationstechnik-Verordnungen der Länder zur Barrierefreiheit im Internet umgesetzt? Werden internationale/nationale Standards regelhaft für die barrierefreie Gestaltung von Seiten im Netz verwendet?
 - Werden Hochschulangehörige (inkl. Professor/innen und Dozent/innen) für dieses Thema sensibilisiert? Wer übernimmt das?
 - In wiefern sind Beratungsstellen und Verwaltungsstellen sowie Lehrende auf Studierende mit Hör- oder Sprachbehinderung eingerichtet, die in Gebärdensprache oder auf anderer Art kommunizieren wollen? Gibt es z.B. Listen mit Gebärdensprachdolmetscher/innen? Gibt es finanzielle Mittel dafür?
 - Wo gibt es Beschwerden und Handlungsbedarf? Wie reagieren Verantwortliche auf entsprechende Forderungen?

5.4 Hochschuldidaktik

Lehrende haben oft nur unzureichend Kenntnis von den unterschiedlichen besonderen Belangen behinderter Studierender. Manchmal fehlt es auch an dem Bewusstsein, selbst für eine barrierefreie Hochschuldidaktik verantwortlich zu sein, die behinderte Studierende nicht ausgrenzt, sondern unterstützt.

- Werden die Lehrveranstaltungen so gestaltet, dass behinderte Studierende daran teilnehmen und mitwirken können? Welche Rolle spielt eine barrierefreie Didaktik in der Hochschullehre?
- Wird das Studienmaterial passgenau aufbereitet? Werden auf Wunsch Unterlagen in Großdruck und/oder in Braille erstellt? Werden auf Wunsch Unterrichtsskripte und Literaturlisten etc. – auch vorab – zur Verfügung gestellt? Können auf Wunsch Vorlesungen zum eigenen Gebrauch mitgeschnitten werden? Ist es möglich, Mikroport-Anlagen bei Diskussionen und in Seminaren zu verwenden? Wer sorgt für die Aufbereitung der Literatur? Worüber gibt es häufig Beschwerden?
- Wie reagieren Professor/innen, Dozent/innen, Tutor/innen etc. auf die Wünsche behinderter Studierender in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung von Lehrveranstaltungen, Praktika, Exkursionen? Gibt es Gesprächsbereitschaft und Unterstützungsangebote?
- Wie können Konzepte des E-Learnings bzw. Blended-Learnings eine barrierefreie Hochschuldidaktik unterstützen? Was für Erfahrungen gibt es mit neuen Lehr- und

Lern-Methoden? Wie müssen sie weiterentwickelt werden? Welche Anregungen gibt es von Seiten der Studierenden bzw. der Lehrenden?

- Werden Lehrende über spezielle didaktische Anforderungen informiert¹⁸? Wenn ja, wie und durch wen? Gibt es entsprechende verpflichtende Qualifizierungsbausteine für Lehrende, Dozent/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Tutor/innen am Beginn ihrer Lehrtätigkeit? Welche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es? Welche speziellen Bedarfe sollten Fortbildungsmaßnahmen abdecken? Was wünschen sich Lehrende? Was wünschen sich behinderte Studierende?
- Wie können behinderte Studierende ihre Expertise im Bereich Hochschuldidaktik einbringen?

5.5 Soziale Teilhabe

- Können Studierende mit Behinderung an den allgemeinen Freizeit- und Fortbildungs-Angeboten der Hochschulen partizipieren: z.B. Hochschulsport, Kulturangebot, Sprachkurse?
- Gibt es spezielle Angebote, z.B. Sportangebote für rollstuhlnutzende Studierende?

Fazit/Empfehlung:

Was können Beauftragte für die Belange behinderter Studierender dafür leisten, dass barrierefreie Strukturen weiter ausgebaut werden? Wie kann die Expertise behinderter Studierender einbezogen werden? Wie viel Geld steht zur Verfügung?

6. Qualitätssicherung von Lehre und Studium

Ausgangslage:

Zu den Aufgaben autonomer Hochschulen gehört es, Qualitätssicherungssysteme für Studium und Lehre zu installieren und kontinuierlich weiter zu entwickeln. Vorgaben werden in dieser Hinsicht durch die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. für die Systemakkreditierung von Hochschulen gesetzt, in denen die Belange behinderter Studierender explizit berücksichtigt werden.¹⁹

Regelungsbedarf:

Hochschulen stehen in der Verantwortung, die chancengleiche Teilhabe behinderter Studierender zu sichern. Dafür werden die barrierefreien Strukturen in den Hochschulen kontinuierlich fortentwickelt und für Möglichkeiten des individuell angepassten Nachteilsausgleichs bei Zulassung, Studium und Prüfungen gesorgt. Im Prozess der Systemakkreditierung müssen die Hochschulen sicher stellen, dass die von ihnen benutzten Instrumente und Verfahren, die personellen und sächlichen Ressourcen und die definierten Verantwortlichkeiten geeignet sind, die in den Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen diesbezüglich formulierten Anforderungen zu erreichen und umzusetzen.

¹⁸ Leitfaden der IBS unter: http://www.studentenwerke.de/pdf/Didaktische_Hinweise_Lehrende.pdf

¹⁹ zu Akkreditierung von Studiengängen und Systemakkreditierung s. Anhang

Die Belange behinderter Studienbewerber/innen und Studierender sollten bei wichtigen Hochschulentscheidungen automatisch mitbedacht werden und die Expert/innen in der Hochschule – analog zum Gender Mainstreaming – in alle relevanten Hochschulprozesse frühzeitig einbezogen werden.

Fragen zur Umsetzung:

6.1 Leitbild der Hochschule

Hochschulen können im Rahmen eigener Leitbilder Signale zur Förderung chancengleicher Studienbedingungen für behinderte Studierende und andere Studierende in besonderen Lebenslagen setzen. Im Zuge der Exzellenzinitiative und im Rahmen internationaler Kooperationen können Konzepte der Antidiskriminierung und der Förderung von Diversity an Bedeutung gewinnen.

- Gibt es ein Leitbild/Konzept zur Verankerung von Diversity, Nicht-Diskriminierung bzw. einer Förderung „Einer Hochschule für Alle“? Legt die Hochschule explizit Wert auf Vielfalt? Wie ist das Thema „Studium und Behinderung“ im Leitbild verankert? Ist das Leitbild allgemein bekannt?
- Was tut die Hochschule, um aktiv für den Abbau von Barrieren zu werben?
- Gibt es spezielle Servicestellen für Studierende mit Behinderung? Gibt es Unterstützung für Modellprojekte zur Förderung von Chancengleichheit und Inklusion?

6.2 Prozessketten der Hochschule: Einbindung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit²⁰

Hochschulentscheider/innen sind bei der Realisierung chancengerechter Studienbedingungen von behinderten Studierenden in besonderem Maße auf die Kompetenz erfahrener Hochschul-Expert/innen als Berichterstatter/innen und Ratgeber/innen angewiesen. Um den neuen Aufgaben gerecht werden zu können, brauchen die Beauftragten für die Belange behinderter Studierender allerdings die dafür notwendigen Ressourcen und Qualifizierungen sowie die Unterstützung durch ihre Hochschulleitung und andere Hochschulakteure.

- Wird der/die Behindertenbeauftragte regelmäßig in Hochschulprozesse zu Grundsatzregelungen einbezogen? In welche? In welche nicht? Gibt es z.B. eine systematische Mitwirkung bei der Gestaltung von Satzungen o.ä. zu Zulassungsverfahren, Prüfungsverfahren und der Erhebung von Studiengebühren/-beiträgen?
- Wird der/die Behindertenbeauftragte regelmäßig in Verfahrensabläufe der Hochschulen einbezogen? In welche? In welche nicht? Gibt es z.B. eine systematische Mitwirkung bei der Durchführung von Zulassungsverfahren, bei der Verabredung von Nachteilsausgleichen in Prüfungsverfahren und in die Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen?
- Wird der/die Beauftragte regelmäßig bei Bauvorhaben als Berater/in hinzugezogen?
- Ist die Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen erfolgreich?

²⁰ Je nach Hochschulstruktur können alternativ statt des/der Beauftragten für die Belange behinderter Studierender andere dafür bestimmte Expert/innen diese Aufgaben ganz oder teilweise übernehmen.

- Gibt es eingespielte Kooperationen innerhalb der Hochschule, z.B. runde Tische oder einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch bei der Hochschulleitung? Welche positiven und negativen Erfahrungen gibt es? Was müsste geändert werden? Gibt es ein Zusammenwirken mit Sachwalter/innen anderer Studierender in besonderen Lebenslagen?
- Wie kann der/die Beauftragte eigene Projekte zur Verbesserung der Studienbedingungen einbringen? Wie unterstützt ihn/sie die Hochschulleitung?
- Wie läuft das Beschwerdemanagement für Studierende? Gibt es eine Clearingstelle?
- Sind alle Hochschulprozesse verständlich und einsehbar dokumentiert?

6.3 Mitwirkung von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit

Die Erfahrungen von Studierenden mit Behinderung werden bei der Gestaltung relevanter Hochschulprozesse meist noch nicht systematisch einbezogen.

- Gibt es eigene Hochschulgruppen (z.B. Behindertenreferate des ASTA) oder andere Formen des Zusammenschlusses, in denen sich Studierende mit Behinderung organisieren?
- Wie wird die Expertise der Studierenden mit Behinderung in die Hochschulprozesse eingebunden und ihre Mitwirkung an der barrierefreien Gestaltung der Hochschule gefördert?

6.4 Qualifizierung von Lehrenden, Verwaltungsmitarbeiter/innen, studentischen Tutor/innen u.a.

Durch die Veränderungen in den Zulassungsverfahren und der Studiengestaltung müssen sich sehr viel mehr Hochschulangehörige als früher mit den besonderen Belangen behinderter Studienbewerber/innen und Studierender auseinandersetzen. Lehrende und andere Hochschulangehörige sind, da sie i.d.R. über keine Vorerfahrung verfügen, oft nur unzureichend in der Lage, die besonderen Belange von Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit im Studium, in den Zulassungsverfahren und Prüfungssituationen zu erkennen und in der Lehre sowie in Verwaltungsverfahren etc. entsprechend zu berücksichtigen. Daraus können Benachteiligungen von Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit bei der Zulassung und im Studium entstehen.

- Wie werden Angehörige der Hochschulleitung und Studierendensekretariate, Mitglieder von Zulassungskommissionen, Prüfungsausschüssen, zentralen Studienberatungsstellen, Fachstudienberatungsstellen, Career-Services, studentische Tutor/innen, Hochschullehrer/innen und Dozent/innen für die Themen „Studieren mit Behinderung“, „Chancengleichheit“ bzw. „Diversity“ sensibilisiert bzw. qualifiziert?
- Wie werden Hochschulangehörige mit der aktuellen Definition von Behinderung vertraut gemacht? Gibt es schriftliche Informationen zum Thema?
- Wie werden Hochschulangehörige mit dem Instrument individueller Nachteilsausgleiche vertraut gemacht? Wie werden sie mit gesetzlichen Grundlagen zum Thema vertraut gemacht? Wie werden Kenntnisse über konkrete Benachteiligungen und konkrete Nachteilsausgleiche vermittelt? Sind den Hochschulangehörigen die Bestimmungen in den Hochschulgesetzen und den

Akkreditierungsrichtlinien bekannt? Welche Rolle übernimmt der/die Beauftragte dabei?

- Wie sind die etablierten Weiterbildungseinrichtungen im Hochschulbereich (z.B. die hochschuldidaktischen Zentren) auf diesen Weiterbildungsbedarf eingestellt? Welche Angebote gibt es? Gibt es daneben oder alternativ andere Qualifizierungsangebote? Welche? Sind die Angebote ausreichend? Was hat sich bewährt? Was fehlt besonders?
- Gibt es Ansätze, das Thema „Förderung von Chancengleichheit“ in das Ausbildungskonzept für Studierende im Bereich Schlüsselkompetenzen aufzunehmen?
- Wie werden behinderte Studierende, die oft am besten wissen, welche Unterstützungsmaßnahmen sie benötigen, in die Entwicklung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen für Hochschulangehörige eingebunden?

6.5 Verwendung finanzieller Mittel

- Werden gezielt Ressourcen zur Umsetzung der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ zur Verfügung gestellt?
- In welchem Umfang stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, um barrierefreie Strukturen zu fördern?
- Werden Studiengebühren speziell für die Verbesserung der Studienbedingungen behinderter Studierender bzw. zum Abbau von Barrieren aufgewendet?
- Gibt es spezielle Stipendien für Studierende mit Behinderung durch die Hochschule?

Fazit/Empfehlung:

Sind die hochschuleigenen Anstrengungen zur Herstellung einer „Hochschule für Alle“ ausreichend? Wo gibt es konkreten Handlungsbedarf? Wie kann die Mitwirkung der Expert/innen für die Belange behinderter Studierender in den Hochschulprozessen verbessert werden? Funktionieren die Prozessketten innerhalb der Hochschule, wenn die Beauftragten ihre Wünsche, Anregungen, Bedarfe und Beschwerden anmelden? Was ist zu tun, um die Hochschule für das Thema „Chancengleichheit“ zu öffnen?

7. Anhang: Glossar und Musterformulierung Prüfungsordnung

Akkreditierung

Nachdem sich Bund und Länder aus den Steuerungsprozessen der Hochschulen weitgehend zurückgezogen haben, soll ein dezentral organisiertes Qualitätssicherungssystem dafür sorgen, dass die Entwicklung und Qualität von Studium und Lehre an deutschen Hochschulen auch zukünftig gesichert bleibt. Zu diesem Zweck wurde die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland gegründet, die den gesetzlichen Auftrag hat, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren. Grundlage sind die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz.

Akkreditierung von Studiengängen: Programmakkreditierung

Gegenstand der Programmakkreditierung sind Bachelor- und Masterstudiengänge staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland. Hat ein Studiengang ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält er eine befristete Akkreditierung mit oder ohne Auflagen und trägt für den Zeitraum seiner Akkreditierung das Qualitätssiegel der Stiftung. Um ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden. Die besonderen Belange von behinderten Studienbewerber/innen und Studierenden sind in verschiedenen Akkreditierungskriterien berücksichtigt. (s. Akkreditierungskriterien: Berücksichtigung der Belange von behinderten Studierenden)

Akkreditierung von Qualitätssicherungssystemen der Hochschulen: Systemakkreditierung

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Im Zuge der Systemakkreditierung werden die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse daraufhin überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten. Dabei müssen die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und somit auch die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung berücksichtigt werden (s. Kriterium 2: System der Steuerung in Studium und Lehre).

Infos unter www.akkreditierungsrat.de

Akkreditierungskriterien für Bachelor- und Master-Studiengänge

In verschiedenen Akkreditierungskriterien werden die Belange behinderter Studienbewerber/innen und Studierender berücksichtigt. (Kriterien unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/08.02.29_Kriterien_Studiengaenge.pdf)

Kriterium 5: „Durchführung des Studiengangs“: „(...) Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und sieht unterstützende Instrumente, vor allem Tutorien und eine fachliche und überfachliche Studienberatung vor. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.“

Kriterium 6: „Prüfungssystem“: „(...) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen und im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist sichergestellt. (...)“

Kriterium 7: „Transparenz und Dokumentation“: „Die Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf und Prüfungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind durch geeignete Dokumentationen und Veröffentlichungen bekannt. Die Studierenden werden durch fachliche und überfachliche Beratung unterstützt.“

Auswahlverfahren beim Hochschulzugang

Die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes hat das Recht der einzelnen Hochschulen zur Auswahl von Studienbewerber/innen in örtlich und bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gestärkt und das Spektrum der hierbei optional zur Anwendung kommenden Auswahlkriterien und ihrer Kombinationsmöglichkeiten erweitert. Ein hochschuleigenes Auswahlverfahren kann neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die immer noch der wesentliche Orientierungsfaktor ist, z.B. Einzelnoten des schulischen Abschlusses, das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, das Ergebnis eines Gesprächs der Hochschule mit den BewerberInnen und Motivationsschreiben berücksichtigen. Die Hochschule bzw. einzelne Fachbereiche können verschiedene Kriterien kombinieren.

„Aus ökonomischen Gründen findet häufig ein sequentielles Auswahlverfahren statt. So stellt eine kriterienorientierte Vorauswahl sicher, dass nur diejenigen Bewerber in den weiteren Auswahlprozess einbezogen werden, welche die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Damit reduziert sich die Anzahl passender Bewerber und das Verfahren wird für die Hochschule praktikabler. Eingesetzt werden bei der Vorauswahl von Studienbewerber/innen beispielsweise die Abiturdurchschnittsnote bzw. die Abschlussnote der höheren Sekundarstufe, das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, Referenzschreiben und gegebenenfalls ein Nachweis über weitere studien- bzw. berufsbezogene Qualifikationen. Als Instrument auf der nachfolgenden, meist zweiten (und letzten) Stufe des Auswahlverfahrens eignet sich das Auswahlgespräch, da es erhebliche personelle und institutionelle Ressourcen beansprucht. Dies gilt ebenso für Assessment-Center- oder vergleichbare situative Verfahren.“²¹ (s. auch → Eignungsfeststellungsverfahren)

Barrierefreiheit

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

So wird Barrierefreiheit im § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes definiert. Die meisten Landesgleichstellungsgesetze beinhalten gleiche oder ähnliche Formulierungen.

Behinderung

Abzugrenzen sind die Begriffe Behinderung – Schwerbehinderung – chronische Krankheit.

Behinderung

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ § 2 Abs. 1 SGB IX

²¹ aus: HIS-Kurzinformationen: Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren beim Hochschulzugang in Deutschland und ausgewählten Ländern, Juni 2006

Schwerbehinderung

„Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“ § 2 Abs. 2 SGB IX

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen ermöglicht die Inanspruchnahme von verschiedenen Rechten und Nachteilsausgleichen, u. a. im Zusammenhang mit Mobilität, Wohnen, Kommunikation, Besteuerung und Berufsausübung. Der festgestellte Grad der Behinderung gibt nur bedingt Auskunft über behinderungsbedingte Studieneinschränkungen.

Chronische Krankheit

Behinderung wie oben definiert schließt chronische Krankheiten im Sinne von länger andauernde Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern sie zur Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Um darauf aufmerksam zu machen, dass Behinderungen oft für andere unsichtbar, deswegen aber nicht weniger einschränkend sind, wird trotzdem häufig weiter von „Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit“ gesprochen. Zu oft wird beim Gedanken an Behinderung in erster Linie an Menschen im Rollstuhl gedacht und nicht an Menschen mit Multipler Sklerose, Stoffwechselstörungen, psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen oder Aids. Chronisch kranke Menschen sehen sich selbst oft nicht als behindert an, obwohl sie die Kriterien dafür erfüllen, und verzichten auf ihnen zustehende Rechte, wobei sie sich selbst u. U. gesundheitlich und/oder beruflich schaden können.

Eignungsfeststellungsverfahren in Hochschulzulassungsverfahren

Im Rahmen von Auswahlverfahren der Hochschulen können Verfahren zur Anwendung kommen, über die die Hochschule die besondere Eignung der Studienbewerber/innen für das gewünschte Hochschulstudium feststellen will. Dazu gehören z.B. allgemeine und studienfachbezogene Studierfähigkeitstests, Sprachtests, Auswahlgespräche, Assessment-Center und die Auswertung von Motivationsschreiben. Diese Verfahren sollen Informationen liefern hinsichtlich der allgemeinen Studierfähigkeit und genereller Studieneingangsvoraussetzungen, der spezifischen Studierfähigkeit und fachbezogener Studieneingangsvoraussetzungen sowie der Persönlichkeit und Motivation. U.U. können Studierende auch mit sehr gutem Abitur-Durchschnitt bei schlechtem Abschneiden in einem der Tests nicht in die engere Auswahl der Studienbewerber/innen vorrücken. Für behinderte Studienbewerber/innen besteht das Risiko, dass sie ggf. aufgrund behinderungsbedingter Auswirkungen an bestimmten Verfahren (Tests unter Zeitdruck zur Prüfung der Belastbarkeit) nicht erfolgreich teilnehmen können, dessen Bestehen aber eine von mehreren Zugangsvoraussetzungen ist, oder geforderte Nachweise nicht erbringen können. (s. auch Auswahlverfahren beim Hochschulzugang)

Nachteilsausgleiche

Studierende mit Behinderung brauchen gestaltete Lebensbedingungen, die die Belange von Menschen in besonderen Lebenslagen berücksichtigen. Wo es Barrieren gibt, die die chancengleiche Teilhabe und die Selbstbestimmung von behinderten Menschen einschränken, sind sie auf individuelle nachteilsausgleichende Maßnahmen angewiesen. Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigungen.

Mögliche Nachteilsausgleiche in der Studienverlaufsgestaltung

Insbesondere die stark geregelten Studienverläufe der Bachelor- und Master-Studiengänge machen neue Nachteilsausgleiche notwendig. Dazu gehören z.B.:

- Mitbestimmung bei der Festlegung von Prüfungsterminen,
- Splitten von Prüfungsleistungen,
- Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Prüfungsleistungen,
- Veränderung der Reihenfolge einzelner Studienabschnitte sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Erbringen von Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form (z.B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt, Einzel- statt Gruppenprüfung, praktische statt theoretische Leistung oder umgekehrt, Prüfung in gesondertem Raum)
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Haus- und Abschlussarbeiten sowie Klausuren,
- Befreiung von regelmäßigen Anwesenheitspflichten (Ausgleich durch kompensatorische Leistungen),
- Modifikation der Bedingungen für Praktika und Auslandsaufenthalte,
- Akzeptieren bzw. Bereitstellung von Hilfsmitteln und Assistenzen im Studium und bei Prüfungen,
- Berücksichtigung der studienerschwerenden Auswirkungen einer Behinderung durch bevorzugte Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen (insbesondere wenn eine Zulassung über den Härtefallantrag vorliegt oder ein Assistenzbedarf frühzeitig geplant werden muss).

Systemakkreditierung

s. Akkreditierung

Musterformulierung Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Universität Hamburg vom 12. 09.2007

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Reihenfolge oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern, deren Reihenfolge verändern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann ein Studierender bzw. eine Studierende vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten auf Grund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

Quelle: http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/intern/posto/po_epb_ba.pdf